

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Frau Stadträtin
Susanne Schaper

Datum 12.11.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-423/2020
Ihr Schreiben vom 26.10.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-423/2020 - Bezahlung im öffentlichen Gesundheitsdienst

Sehr geehrte Frau Schaper,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen zusammenhängend auf die nachstehenden Fragen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Was wurde Ihrerseits bzw. seitens der Verwaltung zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates bislang unternommen, respektive welcher Klärungsstand hinsichtlich der Anpassung der Bezahlung der Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst der Stadt Chemnitz an die im genannten Antrag in Bezug genommenen Tarifverträge wurde bislang erreicht?**
- 2. Welche Ergebnisse hat die Prüfung der im Beschluss des Stadtrates ergangenen Aufforderung erbracht zu gewährleisten, dass die Eingruppierung der im Öffentlichen Gesundheitsdienst der Stadt Chemnitz bestehenden Stellen für Ärztinnen und Ärzte analog den besagten Tarifverträgen zwischen Marburger Bund und Klinikum Chemnitz gGmbH, jedenfalls aber nach dem TV-Ärzte/VKA gewährleistet wird und die Eingruppierung der Amtsleitung zumindest der eines Leitenden Oberarztes entspricht?**
- 3. Gibt es etwa namentlich im Zusammenhang mit den aktuell außerordentlich hohen Belastungen durch die Corona-Pandemie Entwicklungen bzw. Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene, die die besagte Problematik der Verbesserung der Einkunftssituation für die Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst beeinflussen oder für die Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates beachtlich bzw. mitwirkend zu berücksichtigen sind?**
- 4. Aus welchen sachlichen und rechtlichen Erwägungen ist die vom Stadtrat beschlossene Vorgabe, diesen spätestens im September 2020 über die Umsetzung des Beschlusses zu informieren, nicht realisiert worden?**

Für die Stadt Chemnitz als tarifgebundenem Arbeitgeber besteht die Verpflichtung die tarifvertraglich verhandelten Bestimmungen umzusetzen.

Nach der grundgesetzlich verankerten Tarifautonomie verhandeln die Tarifparteien die Tarifverträge einschließlich der Arbeitsentgelte. Gerade zu den hier nachgefragten Sachverhalten und Personengruppen haben sich die Tarifpartner vor wenigen Wochen auf konkrete verbessernde Regelungen geeinigt, wie nachfolgend dargestellt. Es bestehen insoweit keine Regelungslücken.

Corona-Sonderprämie im öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 in einer Gesundheitsbehörde zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn sie innerhalb dieses Zeitraums für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Für den Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 gilt dies entsprechend. Die Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD beträgt für jeden vollen Monat, in dem Beschäftigte überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden, 50,00 Euro. § 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend. Die Einmalzahlungen werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die der Entgeltgruppe 15 zugeordneten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß Teil B Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung VKA) erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 300 Euro. Zudem wird die Regelung, nach der die Stufe 5 in der Entgeltgruppe 15 bei Tätigkeiten entsprechend Teil B Abschnitt II Ziffer 1 Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 als Endstufe gilt, gestrichen. Somit können auch „Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit“ der Stufe 6 zugeordnet werden. Die betroffenen Ärzte, die am 1. November 2020 in Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren bereits absolviert haben, werden am 1. November 2020 der Stufe 6 zugeordnet; Entsprechendes gilt für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe. Für Beschäftigte der Stufe 5, die zu diesem Zeitpunkt noch keine fünf Jahre Bewährung in Stufe 5 zurückgelegt haben, wird die zurückliegende Stufenlaufzeit angerechnet.

Diese Neuregelungen treten an die Stelle des Stadtratsbeschlusses, da sie unmittelbar gelten und die Stadtverwaltung Chemnitz verpflichtet ist, diese umzusetzen. (Individuelle Ansprüche, die darüber hinaus aus Gründen des Bestandsschutzes entstehen, bleiben gewahrt.)

Eine Information des Stadtrates zu den erfolgten sachlich und rechtlichen Erwägungen und den möglichen individuellen Auswirkungen erfolgte bereits im Juli 2020 im Verwaltungs- und Finanzausschuss. Dabei wurde verdeutlicht, dass eine 1:1-Umsetzung der besagten Tarifverträge teilweise zu einer deutlichen Schlechterstellung der Ärzte im individuellen Einzelfall führen und die Position der Stadtverwaltung Chemnitz auf dem Arbeitsmarkt dadurch nicht in jedem Fall verbessert würde.

Freundliche Grüße

i.V. Miko Runkel
Sven Schulze
Bürgermeister